

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

Artikel: Die Amts- (Berufs, General-) Vormundschaft unter besonderer
Berücksichtigung der Organisation in der Stadt Leipzig

Autor: Taube

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17. Die Amts- (Berufs-, General-) Vormundschaft unter besonderer Berücksichtigung der Organisation in der Stadt Leipzig.

Von Geheim. Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig.

Leitsätze.

1. Die Mehrzahl der unehelichen Mütter ist nach der Entbindung mit dem Kinde ohne Schutz und Hilfe.
2. Sie sind ferner nach der Entbindung durch geistige und körperliche Schwäche nicht befähigt, für das Wohl des Kindes zu sorgen, und können das letztere ohne väterlichen Beitrag nicht ernähren.
3. Der väterliche Beitrag wird, obwohl es möglich wäre, nur in der Minderzahl aus freien Stücken gezahlt; es ist eine vormundschaftliche Einwirkung erforderlich.
4. Die Mutter ist vollkommen ungeeignet zur Vormundschaft; desgleichen sind selten befähigt: der Grossvater und der von ihr gewählte Gelegenheitsvormund.
5. Die hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder, die übertragbaren Krankheiten, besonders Syphilis und Tuberkulose, sowie die Unkenntnis der Mutter in der Säuglingspflege bedingen eine Beaufsichtigung sofort nach der Geburt.
6. Die gesetzliche Vormundschaft (Generalvormundschaft), welche von selbst bei jedem unehelichen Kinde nach der Geburt eingeleitet wird, tritt am schnellsten, energischsten und gleichmässigsten für das Recht der Mutter und des Kindes ein.
7. Als Beihilfe zur gesetzlichen Vormundschaft sind angestellte Ärzte und besoldete, sorgfältig ausgewählte und unterrichtete Aufsichtsdamen dringend erforderlich.
8. Neben der Generalvormundschaft muss eine städtische Aufsicht über alle unehelichen Kinder von der Geburt ab eingesetzt sein.
9. Die körperliche und geistige Minderwertigkeit vieler unehelicher Kinder, ihre ungünstige Erziehung bei der Mutter und vielfach auch bei dem Stiefvater, erfordert die Beaufsichtigung und gesetzliche Bevormundung wenigstens bis zum 14. Jahre, besser bis zur Mündigkeit.
10. Das Leipziger System (Ausdehnung der Kontrolle auf alle unehelichen Kinder von der Geburt ab, gleichzeitig Einleitung der gesetzlichen Vormundschaft, Anstellung von Ärzten und besoldeten Aufsichtsdamen) entspricht allen Anforderungen zur Existenzverbesserung der unehelichen Mutter und ihres Kindes.

11. Es ist notwendig, dass alle Einrichtungen zum Schutze der Jugend in einer Gemeinde zu einem Jugendfürsorgeamt vereinigt werden. Auch das Land ist in derartige Ämter einzuteilen, der Staat verwertet dann in einer Zentrale die gewonnenen Ergebnisse.
12. Staatshilfe ist besonders durch die Belastung der grösseren Gemeinden erforderlich, und es sind die Mittel leicht durch eine Besteuerung der Junggesellen und kinderlosen Ehepaare zu gewinnen.
13. Die Hauptzahl der unehelichen Mütter entstammt den arbeitenden Ständen; zur Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit ist neben der Generalvormundschaft erhöhtes und verlängertes Krankengeld für Stillende anzustreben, für mittellose Mädchen Wöchnerinnenheime und schnell eintretende Gemeindeunterstützung.
14. Ein offenes Wort der Aufklärung muss nicht nur an junge Männer, sondern vor allem auch an das junge Mädchen gerichtet werden.

Wenn wir die Einrichtungen zur Fürsorge der Jugend betrachten, so finden wir, dass ein grosser Teil aus der freien Liebestätigkeit hervorgegangen ist; der Staat sah dann die Notwendigkeit ein und übernahm in vergrössertem Masstabe die Fortsetzung. — Auch bei den unehelichen Kindern ist dieses scheinbar der Fall, indem die Findelhäuser in einigen Ländern als Staatsanstalten ausgebildet wurden. Doch haben sich die Findelanstalten stets an Klöster angeschlossen; sie dienten zur Entlastung der Eltern, kamen nur einem kleinen und nicht dem besten Prozentsatz derselben zu gute und hatten weniger das Wohl des Kindes im Auge. Deshalb sträubten sich mit Recht viele Länder gegen die Einführung der Findelanstalten und suchten auf anderem Wege von Staats wegen ohne freie Liebestätigkeit etwas Hilfe zu bringen. Der Staat wurde zum Einschreiten gezwungen durch die hohe Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge, die nicht seltenen Kindsmorde, die manchmal auftretende ungünstige Behandlung der älteren Kinder und die Engelmacherei, sowie wegen der Belastung der öffentlichen Waisenpflege durch diese Kinder. Da Zieheltern und Engelmacherinnen als ziemlich identisch erachtet wurden, so liess der Staat die in fremder Pflege befindlichen Kinder überwachen und forderte als Schutz für Mutter und Kind gegen den Vater einen Vormund. Die freie Liebestätigkeit verhielt sich stets ablehnend gegen Verbesserungen zum Wohle der unehelichen Kinder, schloss diese sogar nicht selten bis in die neueste Zeit von manchen Hilfsbestrebungen aus. Je höher sich die staatliche und ethische Notwendigkeit der Ehe entwickelt, um so mehr wird der abnorme Zustand der Unehelichkeit das sittliche Gefühl herabstimmen. Wenn sich auch die Verhältnisse jetzt bedeutend geändert haben, indem man dem unehelichen Kinde seine Geburt nicht mehr als Makel durchs

Leben mitgehen lässt: eine gewisse Gefühlsarmut wird stets gegen das Kind bestehen bleiben. Als ich vor 25 Jahren, durch den Einblick in diese unglücklichen Zustände bewogen, für die Existenzverbesserung der unehelichen Mutter und ihres Kindes eintrat, sah ich bald ein, dass nur auf gesetzlichem Wege Hilfe gebracht werden könne. Dies war in Leipzig am ehesten möglich, weil in Leipzig schon länger eine Einrichtung zum Schutze der unehelichen Kinder bestand.

Die Leipziger Ziehkinderinstitution wurde schon im Jahre 1824 durch das Vermächtnis eines Leipziger Bürgers in das Leben gerufen. Es mussten schon zu dieser Zeit sich starke Gefahren für das uneheliche Kind bemerkbar gemacht haben, welche ein Einschreiten erforderten. Von dem Rate wurde aus dem Armendirektorium eine Kommission gewählt, die mit dem Beistande freiwillig sich meldender Damen die Beaufsichtigung der gegen Entgelt in fremder Pflege befindlichen Kinder bis zum 6. Jahre übernahm; es wurde den Kindern freie ärztliche Behandlung und freie Arznei zu teil. Schon bei diesem Beginn sind zwei Punkte von grösster Wichtigkeit, welche zeigen, dass die Einrichtung aus dem Leben geschaffen war: 1. der Anschluss an die Armenbehörde, 2. die freie ärztliche Behandlung und Medizin. Es bestand also schon vor 80 Jahren in Leipzig eine Einrichtung, welche jetzt erst vielfach Gemeinden ins Leben treten lassen. 1858 kam ein weiteres Vermächtnis und ein dritter Umstand von weittragender Bedeutung hinzu; man sah von der ausseramtlichen Tätigkeit der Damen ab und stellte neben dem Ziehkinderarzte eine besoldete Pflegerin zur Beaufsichtigung der Ziehkinder an. Es ist anzunehmen, dass schon damals die freiwillige Hilfeleistung von Damen im Ehrenamt versagt hat.

1882 wurde mir die Stellung eines Ziehkinderarztes übertragen. Ich verwaltete das Amt ein Jahr lang unter den erschwerendsten Verhältnissen. Die damalige „Ziehkinderanstalt“, ein Name, der vollkommen falsch war und oft zu Verwechslungen leider auch im Gesetz führte — denn es bestand keine Anstalt, sondern nur eine freie Beaufsichtigung — besass eine kaum nennenswerte Verbindung mehr mit der Armenanstalt; Arzt und Pflegerin erhielten zweimal wöchentlich die bei der Polizei angemeldeten Kinder zugesendet und besuchten diese nach ihrem Ermessen. Der Arzt hatte ausserdem die in der ganzen Stadt untergebrachten Kinder zu behandeln, so dass ich in engste Fühlung mit den Zieheltern treten musste.

Welche Resultate wurden nun durch diese einjährige Beobachtung von mir gewonnen? Es waren vielfache! Die uns übergebenen polizeilichen Anmeldungen der Kinder waren im Durchschnitt so verspätet und ungenau, dass die Kinder oft schon fort, oder tot, oder nicht zu finden waren, wodurch eine grosse mühevollte Arbeit vollkommen vergebens geleistet wurde.

Durch die späte Anmeldung konnten die mit Syphilis behafteten Kinder ihre Umgebung schon infiziert haben oder auch von tuberkulösen Zieheltern angesteckt worden sein; denn die grösste Infektionsgefahr bei Tuberkulose besteht im Säuglingsalter. Von grösstem Nachteil war der überaus häufige Wechsel des Aufenthaltes der Kinder; jetzt bei den Zieheltern, dann bei der Mutter, dann wieder zu andern Zieheltern, wodurch eine genaue Kontrolle, die nur bei Fremden stattfand, unmöglich wurde. Der grösste Teil der Zieheltern, deren Stand ich mehrfach nachgewiesen habe, waren einfache, redliche Leute, welchen das Wohl der Kinder am Herzen lag; nur ein kleinerer Teil war ungeeignet, entweder mangelte die Befähigung, oder sie waren sogar mit dem Nichtgedeihen des Kindes eher einverstanden, besonders wenn sie sich durch eine geringe Abfindungssumme verpflichtet hatten, das Kind auf Lebensdauer zu versorgen. Diese schlechten Elemente verbargen sich hinter dem Worte „Entgelt“, da nur die gegen Entgelt untergebrachten Kinder, wie es fast überall noch der Fall in anderen Gemeinden ist, beaufsichtigt wurden; sie behaupteten, nichts zu erhalten und so entzogen sich auf diese Weise gerade die schlechtesten Elemente der Kontrolle. Allseitig waren die Klagen über fehlendes Ziehgeld. Ein grosser Teil der Zieheltern erhielt nicht das geringste Entgelt für ihre grosse Mühe und Sorge, sondern musste aus ihren eigenen spärlichen Mitteln das fremde Kind besorgen, welches ohne Berechnung der Arbeit, Wohnung und Heizung mehr als 2 Mark wöchentlich kostete. Dabei beobachteten wir in diesen Fällen häufig Beispiele von grösster Aufopferung und Menschenliebe, wie man sie in den wohlhabenderen Ständen kaum wieder findet. Häufig stellten wir fest, dass gerade die bei der Mutter und ihren Verwandten untergebrachten, nicht beaufsichtigten Kinder die ungünstigste Entwicklung und Verpflegung zeigten.

Durch unsere Kontrolle wurden die Ziehmütter belastet; wir mussten Nahrung und Wäsche fordern, standen aber ihren Klagen: „wir haben kein Geld, um es zu kaufen“, machtlos gegenüber. Warum zahlten aber die Mütter ihren Beitrag nicht? Es ist selbst-

verständlich, dass selbst bei der besten Ziehmutter bei Mangel des Ziehgeldes die Fürsorge um das Kind nachlassen muss, was bei einem Säugling gleichbedeutend mit dem Verderben ist. Die Frage ist leicht zu beantworten. Die Mütter können den Betrag des Ziehgeldes allein nicht zahlen. Der Stand derselben ist von mir und andern häufig festgestellt worden: Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen und schon zu einem niederen Prozentsatz Ladnerinnen bilden den Durchschnitt der unehelichen Mütter. Die Unehelichkeits-Frage ist bis jetzt eine Frage der ärmeren Bevölkerung.

So hat eine Erhebung in der städtischen Kinderpflege Leipzig über den Stand von 5712 unehelichen Müttern ergeben:

		%
Arbeiterinnen	2247	39
Dienstmädchen	1178	21
Wirtschafterinnen	79	1
Kellnerinnen	179	3
Schneiderinnen und Näherinnen	502	9
Wäscherinnen und Plätterinnen	63	1
Ladnerinnen	669	12
Künstlerinnen	24	0,40
Prostituierte	2	0,03
Witwen	125	2
Verschiedene Berufsarten	211	4
Ohne Beruf	442	8
	5712	100

Dazu kommt, dass das Mädchen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts isoliert wurde, auf sich selbst angewiesen ist und in vielen Berufen fortdauernd mit dem Manne zum Zusammenarbeiten gezwungen ist. Es ist deshalb hervorzuheben, dass sich zwar die Zahl der unehelichen Kinder vermehrt hat, das Verhältnis der unehelichen Geburten zu den ehelichen sich aber in Deutschland trotzdem nicht verschlimmerte, sondern sogar seit 1860 von 12% auf 9% herabsank. Doch wurden im Jahre 1906 177 060 Uneheliche geboren.

Ein Teil der Fabrikarbeiterinnen war dadurch günstiger gestellt, dass die Niederkunft bei der eigenen Mutter erfolgen konnte, während die Dienstboten am hilflosesten dastanden. Sie bildeten die leichtesten Opfer der Verführung; hier kamen uns die traurigsten Beispiele vor Augen. Es ist ganz unfassbar, mit welchem Leichtsinne ein derartiges Mädchen ihr Edelstes einem vollkommen unbekannten Manne hingibt,

von dem es manchmal nicht das Geringste weiss, und wo von Liebe keine Spur vorhanden ist; dadurch ist der furchtbare Rückschlag erklärlich, wenn sie sich Mutter fühlt. Sie wagt nicht, die Eltern in der Heimat zu unterrichten; sie weiss nicht wohin und steht, nachdem sie aus der Entbindungsanstalt entlassen, mit ihrem Kinde in grösstem Elende da. Diese Fälle kommen vor allem bei den Dienstmädchen vor; die Fabrikarbeiterin ist durch den fortdauernden Umgang mit Männern vorsichtiger beim Eingehen eines Verhältnisses. Alle genannten Kategorien der Mütter sind durch ihre Lohnverhältnisse nicht imstande, ein Kind allein zu erziehen; der väterliche Beitrag ist absolut erforderlich, fehlte aber früher fast ganz.

Im Jahre 1884 hatte bei 76% der Kinder die Mutter allein für das Ziehgeld zu sorgen. Dabei ergab sich durch die Feststellung des Standes der Väter, dass letztere zum grössten Teile in der Lage waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Warum trat aber die Mutter nicht energisch für ihre Rechte ein und stützte sich auf den von ihr zu wählenden Vormund? Hier treten nun eigentümlich-weibliche Charaktereigenschaften zutage. Es ist doch selbstverständlich, dass die gewaltige Umkehrung im weiblichen Körper durch Schwangerschaft und Entbindung, besonders wenn dabei noch fortgearbeitet werden muss, eine Schwäche und Energielosigkeit hervorruft. Diese ist aber dann noch grösser, wenn, wie es bei einem grossen Teile der unehelichen Mütter der Fall ist, eine wirkliche geistige Minderwertigkeit vorhanden ist. Diese Tatsache ergibt sich schon von selbst dadurch, dass ein sittlich energischer Charakter mehr Widerstand leistet. Der bessere Teil der Mütter ist oft so erbittert, dass er trotz der Mittellosigkeit nichts vom Vater des Kindes erlangen will, bis nach Wochen und Monaten die bitterste Not zum Einschreiten zwingt. Nun wird ein Vormund gesucht. Der Grossvater ist zu weit; der erste beste Ziehvater wird vorgeschlagen, ohne dass er die geringste Befähigung besitzt. Bald tritt durch mangelndes Ziehgeld Zank ein; der Vormund hasst die Mutter und schadet mehr, nützt nicht im geringsten; er ist zur Heranziehung des Vaters ebenso ungeeignet als der Säugling selbst. Dies waren die Beobachtungen meiner einjährigen Tätigkeit.

Die erste Folge war eine enge Verbindung mit dem Armenamte. Jede Person, welche ein fremdes Kind gegen Entgelt in Pflege nahm, musste dasselbe innerhalb der nächsten Tage anmelden und am nächsten Freitage dem Ziehkinderarzte und der besoldeten Pflegerin vorstellen, damit letztere die notwendigen Kenntnisse über gesunde und kranke

Kinderentwicklung erhielt, um sie bei ihren Kontrollbesuchen zu verwerten. Ein Beamter des Armenamtes war zugegen; wir bekamen dadurch genaue Wohnungsadressen. In mehreren Artikeln machte ich ferner auf die ungesunden vormundschaftlichen Verhältnisse aufmerksam und wies nach, dass als einfachste Lösung anzuraten wäre, wenn der Vorstand des Armenamtes als allgemeiner Vormund, Generalvormund, sämtlicher beaufsichtigter Kinder angestellt würde. Nach juristischen Begriffen schien dies nicht ausführbar; doch wurde durch das Interesse unserer Königin im Jahre 1886, also vor 22 Jahren, die Generalvormundschaft eingeführt. Der Nutzen, der geschaffen wurde, war bedeutend. Trotzdem die Kinder, welche der behördlichen Aufsicht unterstellt waren, nur zum kleinsten Teile vor dem 2.—3. Monate in unsere Hände gelangten, besaßen viele keinen Vormund, so dass der neue Generalvormund sofort für ihr Wohl eintreten konnte. Die Mutter wurde vorgeladen, nach den Existenzverhältnissen und dem Vater befragt, und, falls sich letzterer nicht zur Zahlung verpflichtete, wurde von seiten des Amtes die Klage eingeleitet. Bei der längeren Ausführung machten sich aber auch hier die Schäden, welche ich bei der ärztlichen Aufsicht früher hervorhob, immer mehr bemerkbar; es war besonders der fortdauernde Pflegewechsel der Kinder. Wenn das Kind bei verschiedenen Zieheltern wechselte, blieb die Generalvormundschaft bestehen; nahm es aber, wie es häufig geschieht, die Mutter einige Zeit zu sich oder die Grosseltern, so musste das Kind entlassen und ein neuer Vormund von der Mutter gesucht werden, oft gerade, wenn die Verhandlung mit dem Vater bald zu einem guten Abschluss gelangt war. Auch für die Obervormundschaft erwächst durch die Wiederanstellung eines Vormundes eine grössere Arbeit, welche durch die Generalvormundschaft vermindert war. Von Beginn an hatte ich deshalb in meinen Berichten betont, dass nur dann Hilfe zu schaffen wäre, wenn die Generalvormundschaft und Aufsicht über die unehelichen Kinder von der Geburt begänne und auf alle Kinder, auch die bei der Mutter befindlichen, ausgedehnt würde. Ich konnte stets durch meine immer reicheren Erfahrungen beweisen, dass der Staat das Recht dazu besitzt, weil gerade die bei der eigenen Mutter und bei Verwandten untergebrachten Kinder in der grössten Mehrzahl der Hilfe und Aufsicht bedürfen. Es begannen die Vorarbeiten für das neue bürgerliche Gesetzbuch, und es wurde durch den sächsischen Bevollmächtigten, den jetztigen Minister Rüger, ermöglicht, dass die Kommission auf die Leipziger Verhältnisse Rücksicht nahm und mit Beziehung auf Leipzig, wie in den Motiven er-

wähnt wurde, der Artikel 136 des sächsischen Einführungsgesetzes entstand. Durch diesen Artikel kann ein Beamter die Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen unehelichen Minderjährigen erhalten, welche nicht nur in der eigenen mütterlichen Familie, sondern auch unter Aufsicht des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden. Diese Aufsicht geschieht in Leipzig durch die genaue Prüfung des Leumundes der Zieheltern und ihrer Befähigung zur Kinderpflege. Erscheint die Familie nicht geeignet, so wird ihr nicht gestattet, das Kind zu behalten, selbst wenn die leicht umzustimmende Mutter das Kind doch belassen will.

Durch den langjährigen Generalvormund, Stadtrat Hentschel, wurde im Jahre 1901 nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die Generalvormundschaft oder, wie sie jetzt genannt wird, die gesetzliche Vormundschaft auf alle in Leipzig befindlichen Kinder ausgedehnt, zugleich aber die behördliche Aufsicht angeordnet, wo sich das Kind auch befinden möge. Das Ziehkinder-Regulativ lautet seitdem: „Die Fürsorge und Aufsicht des Armendirektoriums erstreckt sich von jetzt ab auf alle in Leipzig befindlichen unehelichen Kinder von der Geburt bis zur Entlassung aus der Schule.“ Folgende drei Punkte: Beaufsichtigung, Bevormundung und amtlich angestellte Ärzte und Aufsichtsdamen bilden das sogenannte „Leipziger System“. Eine wichtige Änderung wurde noch durch den Vorstand des ehemaligen Waisenamtes, Stadtrat Dr. Weber, herbeigeführt, indem durch Vermehrung der angestellten Aufsichtsdamen diesen auch die Beaufsichtigung der Waisenkinder übertragen wurde. Die nicht kassenberechtigten Kinder erhalten freien Arzt und Medizin, bei grossem Elend Milch und Kleidungsstücke.

Diese Verbindung ist zum Wohle der Kinder absolut erforderlich; es ist eine in jeder Beziehung einheitliche Behandlung vorhanden; die Aufsicht ist gleichmässig, und es kann bei vollständiger Mittellosigkeit schneller die Aufnahme in Waisenpflege ermöglicht werden. Man betrachtet immer noch die Waisenkinder, welche beide Eltern verloren haben, als unglückliche Kinder; zu 37 % sind es ausserehelich Geborene, deren Mutter mittellos oder verschwunden ist. Dieses wird bei der Waisenfrage bisher zu wenig berücksichtigt. Unser Waisenhaus ist nur Durchgangshaus; die Säuglinge kommen in das Säuglingsheim und von dort in Einzelpflege, die über zwei Jahre alten Kinder in Familienpflege in die Stadt oder zum grossen Teile auf das Land.

Wird ein uneheliches Kind in Leipzig geboren, so wird es nach einigen Tagen von der besoldeten Aufsichtsdame besucht; diese

schreibt einen kurzen Bericht, welcher den nächsten Freitag den Ärzten vorgelegt wird. Bei einem ungünstigen Befunde untersucht der Arzt die Verhältnisse, doch bessern sie sich oft schon nach dem ersten Besuch. Das Kind wird dann Freitags zur Inspektion gebracht, gewogen und untersucht. Die Versammlung findet in einem Saale wöchentlich statt; zugegen sind jetzt 4 Ärzte, 28 besoldete Aufsichtsdamen, 3 Vertreterinnen und 2 Beamte. Es ist ein anregendes Bild an einem solchen Tage. Drei Ärzte untersuchen Säuglinge, einer die Waisen und grösseren Kinder. Mehrere Damen wägen die Kinder, andere unterstützen abwechselnd die Ärzte oder beantworten Anfragen. Plötzlich werden alle zusammengerufen; eine Mutter bringt ein Kind mit einem syphilitischen Ausschlag, dessen Aussehen sich alle fest einprägen müssen; als Gegensatz wird ein gleichzeitig erschienener Fall von Krätze vorgezeigt. Einen blassen, blutarmen Jungen, dessen beide Eltern an Schwindsucht starben, merkt man für die Ferienkolonie vor. Eine Mutter bittet um die Untersuchung eines reizenden dreijährigen Knaben, welcher nichts weniger als verschüchtert, stolz mit vollkommen ausgespreizten Beinen zu Boden sinkt; die Mutter ist Seiltänzerin, er hat es ihr abgesehen; sie will unter keinen Umständen, dass er den gleichen Beruf erlernt. Sie liebt das Kind ganz ausserordentlich und kann sich nicht von ihm trennen. Weinend kommt eine junge Frau mit dem Kinde ihrer Schwester und bittet um Versorgung; diese habe schon das zweite Kind, sei sonst so ordentlich und arbeitsam. Meine Frage, ob sie geistig normal sei, wurde entschieden bejaht. Bei näherem Eingehen ergab es sich aber, dass eine Minderwertigkeit vorlag; sie hat in der Schule nie richtig rechnen können und wurde in der III. Klasse konfirmiert. Eine Mutter ist in der Frauenklinik gestorben, das uneheliche Kind befindet sich noch dort; die Grossmutter kann es nicht erhalten, so dass die Waisenpflege eintreten muss. Ein junges Mädchen kommt vollkommen existenzlos mit ihrem Kinde. Es erhält eine Empfehlung für das Wöchnerinnenheim, wo es sich verpflichten muss, sechs Monate zu bleiben und sein Kind zu nähren, sowie die notwendige Arbeit zu verrichten. Die beiden Beamten verzeichnen unterdessen An- und Abmeldungen sowie Wohnungsänderungen der Kinder, welche am Schlusse die Damen erhalten. Zuletzt kommen noch zwei höhere Beamte, und es wird ein grosses Aktenmaterial durch den leitenden Arzt mit Hinzunahme der Aufsichtsdamen über die verschiedensten Vorkommnisse erledigt. So hat sich von selbst eine unentbehrliche Zentrale geschaffen. Die Kinder werden dann weiter besucht; Misstände wer-

den angezeigt, auch gleichzeitige Besuche von Ärzten und Damen ausgeführt. Die Dame verzeichnet auf einem Kontrollbogen und in das Ziehkinderbuch, in letzteres durch verabredete Zeichen, den Befund eines jeden Besuches; beim Wechsel des Bezirkes erhält ihn eine andere Dame, die auf diese Weise über das Vorleben des Kindes unterrichtet wird. Das Ziehkinderamt prüft die elterlichen Verhältnisse, den Leumund von Stiefvater und Zieheltern und sucht den väterlichen Beitrag herbeizuführen, falls es nicht durch gütliches Zureden gelingt, auf dem Prozesswege.

1906 ermöglichte der jetzige Generalvormund, Stadtrat Dr. Pallmann, noch eine wichtige Änderung. Ich wies immer darauf hin, wie notwendig es sei, die Kinder so früh als möglich unter Aufsicht zu erhalten, sowohl in gesundheitlicher Beziehung als wegen Heranziehung des Vaters. Als frühestes Mittel standen uns die standesamtlichen Meldungen zur Verfügung. Doch konnten auch hierbei noch einige Wochen vergehen, ehe das Kind besucht wurde. Die Wohnungsangaben waren vielfach ungenau, wodurch nutzlose Wege entstanden. Jetzt wurde es ermöglicht, dass die Hebammen innerhalb drei Tagen nach der Geburt eines unehelichen Kindes dasselbe durch eine Karte dem Ziehkinderamte anmelden, wodurch die schnellste Besichtigung und Bevormundung gesichert ist. Die standesamtlichen Meldungen dienen als Kontrolle. Den Ärmsten der Armen kann jetzt schnell geholfen werden durch Übernahme in das Kinderheim und Überweisung an die Armenbehörde. Eine der Aufsichtsdamen besucht wöchentlich die grosse Entbindungsanstalt und befragt die Wöchnerinnen, welchen Ort sie mit ihrem Kinde aufsuchen wollen.

Diese kurze Schilderung mag beweisen, wie sich die Leipziger Einrichtung von selbst aus dem Leben heraus als Notwendigkeit entwickelt hat; es war keine plötzliche Schaffung, sondern von Jahr zu Jahr ergaben sich neue Verbesserungen. Es fragt sich nun: Hat die weitere Untersuchung aus den Massenbeobachtungen seit 1901, besonders auch die Beaufsichtigung der unehelichen Kinder bei der Mutter und ihren Verwandten gleichfalls die Richtigkeit dieser Schöpfung festgestellt? Zur Beantwortung dieser Frage muss vor allem gesucht werden, Klarheit darüber zu erlangen: Was wird aus den unehelichen Kindern und ihren Müttern? Man hat bisher die Antwort bei den Bestrebungen auf diesem Gebiete viel zu wenig gesucht; sie ist aber die Grundlage eines jeden behördlichen oder humanen Einschreitens. In meinen jährlichen Berichten, welche in dem statistischen Jahrbuche von Leipzig enthalten sind, habe ich

früher stets die Unterkunft der Kinder angeführt. Wir können, wenn wir von der Waisenpflege absehen, sechs Kategorien unterscheiden:

1. Unverheiratete Mütter;
2. Grosseltern von mütterlicher Seite und deren Blutsverwandte, bei denen die Mutter manchmal wohnt;
3. uneheliche Väter;
4. Grosseltern von väterlicher Seite;
5. Stiefvater, wenn die Mutter später einen anderen Mann heiratet und das Kind zu sich in die Ehe nimmt;
6. Fremde Pflege.

Bei dem Bestand von 6603 Kindern, die ich in dieser Beziehung im Jahre 1905 untersuchte, befanden sich bei

der Mutter	Grosseltern mütterl. Seite	dem Vater	Grosseltern väterl. Seite	dem Stiefvater	in fremder Pflege
21 %	23 %	2 %	2 %	18 %	34 %

Im einzelnen gestalteten sich die Verhältnisse, wie folgt:

Alter	Mütter	Grossmütter mütterl.	Väter	Grosseltern väterl.	Stiefväter	fremd	Summa
— 1 Jahr	28 % 284	24 % 241	0,2 % 2	1,6 % 16	0,4 % 4	46 % 465	1012
— 2 Jahre	21 151	31 228	1 10	2 17	2 12	43 310	728
— 3 "	18 107	26 152	2 9	5 29	5 29	44 257	583
— 4 "	18 102	27 154	2 12	4 25	12 69	36 206	568
— 5 "	20 98	32 157	2 11	3 14	13 66	30 150	496
— 6 "	22 94	24 101	2 8	4 17	18 76	31 131	427
— 7 "	21 87	22 90	2 7	2 7	23 95	30 123	409
— 8 "	19 78	19 81	2 7	3 11	31 132	27 112	421
— 9 "	21 71	18 60	2 8	1 4	34 112	24 78	333
— 10 "	19 72	17 62	3 11	3 10	31 116	28 106	377
— 11 "	20 54	14 38	1 3	1 2	36 96	28 76	269
— 12 "	23 71	16 48	4 11	1 3	36 110	21 64	307
— 13 "	21 61	13 39	1 2	2 7	37 110	26 77	296
— 14 "	23 56	12 29	2 6	1 3	44 108	18 46	248
— 15 "	25 32	18 22	3 4	3 4	33 43	19 24	129
Summa	21 % 1418	23 % 1502	2 % 111	2 % 169	18 % 1178	34 % 2225	6603

Wenn wir diese Zahlen als grundlegend für die Verhältnisse annehmen und darauf weiter bauen, so sehen wir, dass am wenigsten Kinder beim Stiefvater untergebracht sind, also nur ein kleiner Teil der unehelichen Mütter heiratet, während die Hauptmenge der Kinder bei der Mutter, ihren Angehörigen und in fremder Pflege verbleibt. Einen ganz anderen und richtigen Eindruck erlangen wir aber, wenn wir die Kinder nach den Altersklassen gruppieren, was bei einer grösseren Zahl bisher nicht möglich war. Nehmen wir zuerst das erste Lebensjahr, so befinden sich von 1012 Säuglingen

bei der Mutter	28 %
bei den Eltern	24 %
bei dem Vater	0,2 %
bei den Grosseltern väterlicher Seite	1,6 %
bei dem Stiefvater	0,4 %
in fremder Pflege	46 %.

Die Kinder werden also fast ausnahmslos bei der Mutter, ihren Angehörigen und vor allem in fremder Pflege untergebracht; die stiefväterliche Familie spielt noch keine Rolle. Das zweite Lebensjahr bringt nur insofern eine Abweichung, als die Zahl der bei der Mutter untergebrachten Kinder sinkt, während sie bei den Grosseltern steigt und die in fremder Pflege auch etwas abnimmt. Die Ursache ist der Tod vieler Kinder und dass sich die Eltern der Mutter zur Aufnahme entschliessen durch ihre Bitten oder wenn der väterliche Beitrag gesichert ist, ferner die Legitimation durch Verheiratung der Eltern, welche besonders im zweiten Lebensjahre stattfindet. Die Zahl der bei dem wirklichen Vater und seinen Eltern verpflegten Kinder ist im Verhältnis gering. Diese Fälle zeigen gewöhnlich die geringste Liebe von Seite der wahren Mutter; diese will nur des Kindes enthoben sein. Der Vater nimmt es auf, um das Ziehgeld zu ersparen, und die väterliche Mutter verpflegt es, in der Regel aus Eifersucht gegen die Mutter des Kindes, sehr gut.

Für das erste Lebensjahr ergibt sich nach diesen Erörterungen der Schluss von selbst: in den schwersten Zeiten des Frauenlebens muss die uneheliche Mutter, abgesehen der 24 %, wo sie das elterliche Haus aufsuchen kann, aber hier auch kaum eine Stütze findet, für die Unterkunft und für die Entwicklung des Kindes sorgen. Nur in den Fällen, wo die Verheiratung mit dem Kindesvater stattfindet, höchstens 10 %, steht der Vater hilfreich zur Seite. Die Mutter behält das Kind so kurz als möglich, gibt es in fremde Pflege und sucht, um Geld zu beschaffen, die Arbeit wieder auf. Frühere Dienstmädchen gehen

wegen des pekuniär höheren Verdienstes in den Fabrikbetrieb über. Es ist selbstverständlich, dass hierdurch eine Liebe zum Kinde sich nicht entwickeln kann; die Mehrzahl der unehelichen Kinder hat in den ersten Zeiten weder Vater noch Mutter. Hierzu kommt die von mir schon erwähnte direkte geistige Minderwertigkeit, welche sich bis zur Unzurechnungsfähigkeit steigert. Ich habe dies nicht nur in unserem Leipziger Wöchnerinnenheim seit Jahren und im Leben beobachtet, sondern unabhängig von mir kam M. Neumann in Berlin in seinem Wöchnerinnenheim zu dem gleichen Resultate. — Noch einen andern Beweis kann ich anführen. Man möchte glauben, dass ein Mädchen, welches so schwere Zeiten mit dem ersten Kinde überstanden hat, sich hüten würde, zum zweiten Male Mutter zu werden. Ich habe zu diesem Zwecke noch eine Statistik aufgestellt über die Zahl der Kinder von einer und derselben Mutter und fand Folgendes:

Von 3377 Müttern hatten

1 Kind	2606	77 %
2 Kinder	677	} zumeist von verschiedenen Vätern.
3 "	118	
4 "	50	
5 "	15	
6 "	7	
7 "	2	
8 "	1	
9 "	1	

Von Wichtigkeit sind die 871 Mütter, die mehr als ein Kind besitzen. Die zahlreichsten Beispiele stehen uns zur Verfügung, in denen die Mutter für das erste Kind Waisenflege erbitten musste und trotzdem binnen kurzem einem andern Kinde das Leben schenkte.

Ich erlebte selbst folgenden Fall: Ein hübsches, zweijähriges Mädchen kam in Waisenflege in das Kinderheim. Die Mutter, Chansonettensängerin, hasste es, da sie keinen väterlichen Beitrag wegen *exceptio plurium* erhielt; sie hatte es allein auf dem Sopha liegen lassen, es war heruntergefallen und hatte den Arm gebrochen. Mit einem älteren 3 $\frac{1}{2}$ jährigen Kinde war sie gut. In diesen Tagen erfolgte die Geburt eines dritten unehelichen Kindes, obwohl sie die andern nicht ernähren konnte. Dieses nur herausgerissen aus einer Unzahl gleicher Erlebnisse! Dabei ist das Durchschnittsalter der Mütter kein so niedriges, wie man immer glaubt. Wegen der Möglich-

keit, der unehelichen Mutter die Vormundschaft zu erteilen, stellte ich nochmals das Alter von 3230 unehelichen Müttern bei der Geburt des Kindes zusammen und fand das gleiche Resultat, wie bei der früheren Berechnung aus kleineren Zahlen. Den höchsten Prozentsatz liefert nicht die feurige unerfahrene Jugend, sondern die Zeit zwischen dem 20. und 25. Lebensjahre. Es befanden sich:

zwischen dem 15.—20. Jahre	666 Mütter	= 20 %
„ „ 20.—25. „	1638 „	= 50 %
„ „ 25.—30. „	571 „	} = 30 %
„ „ 30.—35. „	219 „	
„ „ 35.—40. „	97 „	
„ „ 40.—45. „	36 „	
darüber	2 „	

Wir stehen hier scheinbar vor einem merkwürdigen psychologischen Rätsel, doch ist die Erklärung nicht zu schwer. Gerade in den späteren Jahren erhoffen die Mädchen durch Hingabe die Verheiratung zu erwirken; oft sind es direkt krankhafte Zustände, und ausser der Verführten muss man auch nicht selten den Verführten bemitleiden. Ein Mädchen, welches mehr als einem unehelichen Kinde das Leben gibt, ohne die Existenzmittel für das erste zu besitzen, gehört in ein Versorgungsheim, um die Allgemeinheit zu entlasten. Ich konnte ein derartiges Familienbild beobachten: Eine stark minderwertige Mutter starb mit dem achten unehelichen Kinde. Zwei Knaben davon wurden wegen Geistesschwäche von der Stadt versorgt; zwei noch nicht 20 Jahre alte Töchter haben schon mehrere uneheliche Kinder. Bei einem nicht kleinen Prozentsatz unehelicher Töchter sind schon die Mütter unehelich geboren; wir beobachteten mehrfach, dass die unehelichen Töchter sämtlich uneheliche Kinder besaßen. Teils fehlt den Grossmüttern das Verständnis, teils suchen sie sich von den Töchtern zu entlasten und können denselben kein sittliches Vorbild aus der Vergangenheit darstellen. Dieses sind hauptsächlich Bilder der unverheiratet bleibenden Mütter; solche Fälle kommen aber auch in Stiefväter-Familien vor. Es ist ersichtlich, dass eine solche Mutter von Säuglingspflege nicht die geringste Ahnung besitzt und sich daraus ein Teil der hohen Sterblichkeit der unehelichen Kinder erklärt. Diese Schilderung ergibt den Beweis, dass eine Hilfe für die uneheliche Mutter im ersten Lebensjahre des Kindes dringend erforderlich ist. Doch auch für die ferneren Jahre ist diese Hilfe eine gebieterische Notwendigkeit.

Betrachten wir die weiteren Zustände, so bleibt der Prozentsatz der bei der Mutter befindlichen Kinder ziemlich der gleiche; die grosselterliche mütterliche Familie sinkt allmählich von 30 % auf 12 %, die Kinder in fremder Pflege von 43 % auf 18 %; dagegen beginnt die Stiefvater-Familie vom vierten Jahre an gewaltig sich zu entwickeln, und erreicht im 14. Jahre die Höhe von 44 %. Es ergibt sich also gerade das umgekehrte Bild der obigen Statistik und zeigt, wie vorsichtig dieselbe zu behandeln ist; ziemlich die Hälfte der Mütter schliesst die Ehe mit einem andern Manne als dem Vater des Kindes. Hierdurch tritt die Verminderung der Kinder bei den Grosseltern und in fremder Pflege ein. Dass die Zahl der bei der unverheirateten Mutter befindlichen Kinder annähernd die gleiche bleibt, trotz der Heirat vieler, geschieht durch die Aufnahme der Kinder von der Mutter bei dem Tode der Grosseltern und wegen der Kostenersparnis aus fremder Pflege, wenn die Kinder älter sind und weniger Abwartung benötigen. Auch hier ist bei den Kindern, die von der unehelichen Mutter verpflegt werden, wie ich seit 25 Jahren hinwies, die ungünstigste Verpflegung häufig festzustellen, abgesehen vom Mangel an Befähigung auch dadurch, dass die Mutter fast stets wegen Arbeit das Kind ohne Beaufsichtigung sich selbst überlassen muss.

Soweit stimme ich mit Dr. Spann, welcher in der Zentrale für Fürsorge in Frankfurt interessante statistische Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung daselbst anstellte, überein. Energisch muss ich aber gegen seine Sätze protestieren, welche er zugunsten der Stiefvater-Familie aufstellt. Er behauptet, dass nur die eigentlichen, bei der Mutter aufwachsenden Unehelichen körperliche Degeneration zeigen, dass die Stiefvater-Familie unehelichen Ursprungs hingegen in Hinsicht auf die Darbietung der körperlichen Entwicklungsbedingungen keine Erscheinung funktioneller Unehelichkeit darstelle, die unehelichen Waisen Kinder eine mittlere Stellung zwischen den Stiefkindern einnehmen und denen, deren Mütter am Leben geblieben sind, so dass er zu dem Schluss gelangt, dass es für die unehelichen Kinder besser ist, die Mutter stirbt, als sie bleibt am Leben ohne sich zu verehelichen. Vorsichtig fügt er hinzu, dies gelte allerdings nur für die dem Säuglingsalter bereits entrückten Unehelichen; da die in der Waisenpflege befindlichen Säuglinge erfahrungsgemäss eine ausserordentlich höhere Sterblichkeit haben, als die durch die Mutter in Einzelpflege gegebenen Haltekinder. Ich muss diese Sätze kurz anführen, weil sie in die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete ohne Kritik aufgenommen worden sind und dazu führen

können, dass die Regierungen die Stiefvater-Familien von der Beaufsichtigung ausschliessen. So interessant die Spannschen Untersuchungen sind, das Material ist viel zu klein, als dass solche weittragende Behauptungen aufgestellt werden könnten. Es betrifft nur 460 zur Stellung gekommene Knaben, während die Mädchen, sowie die Legitimierten, Adoptierten und die, welchen der Stiefvater den Namen erteilt hat, fehlen, ebenso wie die bei Zieheltern erzogenen Kinder nicht besprochen sind, weshalb eine einheitliche Betrachtung nicht möglich ist. Theorie und Wirklichkeit stehen hier in einem harten Gegensatz; die Spannschen Ergebnisse sind zu einem Teile richtig, aber zum wenigsten, soweit die Stiefvater-Familie in Betracht kommt. Woraus ergibt sich die etwas grössere Militärtüchtigkeit dieser Kinder? Weil das Körpermaterial der Kinder in diesen Familien überhaupt ein besseres ist. Nur der gesündere, kräftigere und hübschere Teil der unehelichen Mütter heiratet und bringt fast stets nur ein Kind in die Ehe mit, welches in manchen Fällen keine zu grosse Last für den Stiefvater verursacht. Um die Richtigkeit meiner Ansicht zu beweisen, stellte ich Erhebungen an und fand folgendes: Von 859 Stiefvater-Familien hatte bei fast 800 (93 %) die Mutter nur ein uneheliches Kind mit in die Ehe gebracht, bei 64 (0,74) zwei Kinder, bei zweien drei Kinder und bei einer vier Kinder. Auch hieraus ergibt sich indirekt eine Auslese, wodurch die restierenden unehelichen Mütter ein ungünstigeres Material bieten. Ein wichtiger Umstand für die schlechte Erziehung! Ferner entlastet sich ein Teil der Stiefväter von ihren in die Ehe gebrachten unehelichen Kindern, besonders wenn der väterliche Beitrag fehlt, oder das Kind körperlich und geistig schwer zu erziehen ist, dadurch, dass sie das Kind von der Behörde in Waisenpflege verbringen lassen. Dieses gelingt ihnen nach dem Gesetz leichter als einer unehelichen Mutter, welche das Kind nicht ernähren kann und um Aufnahme in Gemeindepflege bittet. Aus diesem Grunde ist das uneheliche Waisenmaterial schlechter, weil auch noch degenerierte und von der Mutter schlecht erzogene Kinder hinzukommen. Eine Kontrolle der bei Stiefvätern untergebrachten Kinder ist aber wegen der nicht selten schlechten Behandlung, die ihnen nicht nur durch den Stiefvater, sondern auch durch die eigene Mutter zuteil wird, dringend erforderlich. Die furchtbaren Kindermisshandlungen, von denen wir in den Tagesblättern lesen, entstammen fast ausnahmslos solchen Familien. Die Gründe sind mehrfacher Art. Das uneheliche, in die Ehe zum Stiefvater mitgebrachte Kind wird bei mangelndem väterlichen Beitrag bald

als Last empfunden und so behandelt. Ferner bildet es einen steten moralischen Vorwurf in der Ehe, was wir sogar bei den später legitimierten Brautkindern beobachten können. Selbst aus Gegenden, wo diese, vor der Ehe entstandenen Kinder fast als Norm zu betrachten sind, wurde mir diese Tatsache bestätigt. Es brauchen denn nicht immer Misshandlungen zu sein, welche an den Kindern verübt werden, sondern es wird ihnen eine derartige Missachtung zuteil, welche so ein unglückliches Geschöpf zur Verzweiflung treibt. Ich werde nie zwei Fälle vergessen im Beginn meiner ärztlichen Tätigkeit, da ich noch nicht in diese Materie eingedrungen war, wo in zwei verschiedenen Familien zwei 14jährige, legitimierte Mädchen an diesen seelischen Qualen zugrunde gingen. Fälle, in denen ein Stiefvater seine noch nicht 14jährige Stieftochter missbraucht, sind keine Seltenheit und von mir mehrfach ans Tageslicht gebracht worden. Einmal wurde ein armer junger Lehrer verdächtigt, die Tat begangen zu haben; wir konnten die Wahrheit feststellen. Jetzt verpflegen wir in unserem Säuglingsheime zwei derartige, noch nicht 14jährige Mütter.

Ein weiterer Grund, welcher die Beaufsichtigung dieser Kinder nach dem zweiten Jahre bei Mutter, Stiefvater und Zieheltern erfordert, ist die geistige Minderwertigkeit vieler Kinder. Die Absicht der Eltern, zu bessern, ist oft gut, die Ausführung vollkommen ungeeignet; denn krankhafte Anlage wird mit Ungehorsam und Faulheit verwechselt, und durch grösste Strenge und Härte sucht man wieder gut zu machen, was in früheren Jahren verschuldet worden ist. Man kann fast von einem Typus der unehelichen Kinder sprechen; dies haben Romanschriftsteller, zum Beispiel Frenssen (Hilligenlei) unabsichtlich erkannt. Die leichteste Form ist der jugendliche Schwerenöter, bei den Mädchen das Schwindellieschen, die sich ziemlich noch in normalen Grenzen halten, aber schon eine grosse Widerstandslosigkeit gegen äussere Einflüsse darbieten. Häufig steigern sich die Zustände zu wirklicher Degeneration, höchster Willensschwäche bei erregten oder abgestumpften Gemütszuständen. Es ist klar, dass bei solchen Charakteren in den Entwicklungsjahren hochgradige Verschlimmerungen eintreten müssen, welche zu den mannigfachsten Vergehungen führen. Durch Darstellung des Zustandes befreite ich zum Beispiel ein 15jähriges Mädchen vor gerichtlicher Strafe, welches ein paar Hundert Zwirnwickel gestohlen hatte, ohne zu wissen warum. Ein neunjähriger Knabe stahl alles, was ihm unter die Hände kam; er war später legitimiert; die vier ehelichen Ge-

schwister sind normal. Die Ursache ist die erbliche Belastung durch die willensschwache Mutter und dazu eine mangelhafte Erziehung.

In der frühesten Kindheit müsste hier die Stählung der Willenskraft beginnen; an Stelle dessen tritt eine unstete Behandlung durch fortdauernden Pflegewechsel, wie er bei diesen Kindern so häufig vorkommt. Von 578 Kindern hatten zum Beispiel 271 in den ersten beiden Jahren die Pflege gewechselt, darunter 131 mehr als zweimal. Ich wünschte näher auf dieses interessante psychologische Gebiet eingehen zu können. Die schlechtesten derartigen Verhältnisse muss die unverheiratete uneheliche Mutter bieten. Bei den Stiefvater-Familien sind sie wechselnd; ein Stiefvater kümmert sich mit Absicht nicht um die Erziehung; ein Teil sucht durch übertriebene Härte eine Besserung herbeizuführen; nur wenige besitzen die liebevolle Geduld, um mit gleichmässiger Ausdauer eine Besserung zu erzielen, sondern übergibt lieber das Kind der Waisenpflege. Abhilfe kann nur durch strengste individuelle Begutachtung stattfinden. Derart Geistesschwache kommen in Hilfsschulen, Minderbegabte und Willensschwache vorerst in Förderklassen. Für eine dritte Art Kinder ist Wegnahme aus der Grosstadt, gesunder Landaufenthalt mit geringeren Schulansprüchen eine körperliche und geistige Erquickung, während die wirklich Degenerierten nur durch Anstaltspflege Besserung erhoffen lassen. Vor allem aber muss der abnorme Zustand dieser Kinder frühzeitig erkannt werden; dadurch allein ist das Verbrechertum der Unehelichen zu vermindern.

Ich suchte durch diese Schilderung aus dem Leben zu beweisen, wie die uneheliche Mutter mit ihrem Kinde aus dem Rahmen der übrigen Menschen heraustritt und beide des Schutzes dringend bedürfen. Derselbe muss ein doppelter sein. Ein hygienischer, um die Säuglingssterblichkeit herabzusetzen und den Organismus zu kräftigen, sowie später die Erziehung zu überwachen, zweitens ein gesetzlicher, der Mutter zu ihrem Rechte zu verhelfen und vor allem den väterlichen Beitrag zu ermöglichen.

Welche Hilfe bietet nun der Staat dem unehelichen Kinde und seiner Mutter? Es ist interessant zu beobachten, welcher Umschwung sich in der Gesetzgebung seit 100 Jahren vollzogen hat. Der Code Napoléon befreite den Vater vollkommen; das alte preussische Landrecht entlastete ihn durch den Bescholtenheitsparagrafen; das alte sächsische Gesetz trat für das Kind ein, das in Sachsen unter allen Umständen einen Vater besass, selbst, wie es in Leipzig vorgekommen ist, ein schwarzes Kind einen weissen; das neue bürgerliche Gesetz-

buch dagegen stellt das Mutterrecht in den Vordergrund und belastet allein den Vater. Die Mutter besitzt zwar nicht die elterliche Gewalt; sie hat aber die Pflicht und das Recht, für das Kind zu sorgen und seinen Aufenthalt zu bestimmen; die gesetzliche Vertretung hat der Vormund, doch kann die Mutter auch zum Vormund ernannt werden. Wie ist dieses aber nach der obigen Schilderung möglich? Ein so unglückliches, wenig befähigtes Mädchen soll nicht nur sich und ihr Kind erhalten, sondern auch zur Heranziehung des Vaters einen Vormund schaffen, oder selbst als Vormund wirken. Ich bitte jede eheliche Mutter, sich in die schweren Zeiten zurückzudenken, ob sie imstande gewesen wäre, diese Riesentlast zu übernehmen und auszuführen. Dass hier die Schwäche des Organismus zum Vorschein kommen muss und durch das überwiegende weibliche Gefühlsleben teils Ekel vor dem Verführer, teils Hoffnung auf dessen Beihilfe und auf Heirat entsteht, wodurch die vormundschaftliche Herbeiziehung zum Nachteil der Kinder verzögert wird, ist selbstverständlich. Es ist auf das schwerste zu bedauern, wenn der Richter von der Möglichkeit Gebrauch macht und der Mutter die Vormundschaft verleiht; die bequemste Handhabung, aber die nachteiligste für Mutter und Kind! Diese sind von Beginn an von den grössten Gefahren umgeben. Vor allem ist es der § 1717 des bürgerlichen Gesetzbuches, „dass eine Beiwohnung ausser Betracht bleibt, wenn es nach den Umständen offenbar unmöglich war, dass die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat“, welcher der unehelichen Mutter die grösste Gefahr bereitet. Der junge Mann setzt alles daran, um sich der Vaterschaft zu entziehen, weil die Belastung eine so hochgradige ist; denn nach § 1708 hat er bis zum 16. Jahre dem Kinde den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf zu zahlen, bei körperlichen und geistigen Gebrechen sogar über diese Zeit hinaus, ferner der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung zu ersetzen, und wenn infolge Schwangerschaft und Entbindung weitere Aufwendungen entstehen, auch diese. So ist ersichtlich, dass die Zukunft manches jungen Mannes durch einen nur kurzen Sinnesrausch zerstört werden kann. Von Jahr zu Jahr wird deshalb die Zahl der Väter grösser, welche den § 1717 benutzen, um sich von der Zahlungspflicht zu befreien und die Mutter allein zu belasten. Die grössten Intriguen können wir beobachten, die sogar so weit gehen, dass sie das Mäd-

chen noch von einem andern Manne verführen lassen, um *exceptio plurium* nachzuweisen. Ein grosser Teil der Väter wendet auch diesen Paragraphen nur deshalb an, um Zeit zu gewinnen und zu entkommen. Hier kann das Mädchen allein nicht zu seinem Rechte gelangen, dieses beweisen die geschilderten Tatsachen in dem ersten Lebensjahre des Kindes. Was nützen die besten Gesetze, wenn sie nicht zur Anwendung kommen können? Es ist deshalb ein Lichtblick, dass durch den § 136 des Einführungsgesetzes die gesetzliche Vormundschaft, wo der Vormund durch das Gesetz die Berechtigung besitzt, die sogenannte Generalvormundschaft, wie ich sie beschrieben habe, ermöglicht wurde. Leider ist dies nicht in allen deutschen Staaten, besonders nicht in Preussen, der Fall, wo diese gesetzliche Generalvormundschaft nur in Anstalten oder bei Kindern, die gegen Waisengeld in Familien untergebracht sind, zur Anwendung kommen kann. Da überall die dringende Hilfe auf diesem Gebiete vorhanden ist, suchte man auf andere Weise zur Generalvormundschaft in diesen Ländern zu kommen. Man gründete, wie zum Beispiel in Strassburg, sogenannte Sammelvormundschaften. Ein städtischer Beamter wurde zum Sammel- oder Berufsvormund bestimmt und von der Obervormundschaft für jedes einzelne Kind verpflichtet; es ist dies eine blosser Formsache, ein Handschlag genügt als Bestätigung. Doch ist das ganze Verhältnis verwickelter als in Leipzig, wo der Generalvormund schon an und für sich selbstverständlich gesetzlicher Vormund ist und das ganze Verhältnis zur Obervormundschaft betreffend Rechnungsablage und Bericht aufs einfachste reduziert worden ist. Man stellt deshalb auch in Strassburg nie alle Kinder unter die allgemeine Vormundschaft, sondern sucht sich die Fälle aus. Es ist dies ein Nachteil, weil vorher nie zu bestimmen ist, welche Entwicklung ein Fall nimmt; es muss hier vollkommenste Gleichmässigkeit herrschen. Den gleichen Nachteil besitzen die in manchen Städten, wie Frankfurt und Berlin, zu grossem Umfang gelangten Kollektiv-Vormundschaften, in denen eine Privatperson zahlreiche Vormundschaften übernimmt und der Mutter beizustehen sucht. Der Hauptnachteil ist, dass eine derartige Einrichtung eine Privateinrichtung ist und auf diesem Gebiete Gleichmässigkeit herrschen muss und nur durch Staat und Gemeinde Hilfe gebracht werden kann. Der Leiter einer der grössten Privatinstitutionen dieser Art bekannte mir freimütig, dass er lieber wieder davon befreit wäre. Ich möchte deshalb auch warnen, dass Damen aus den gebildeteren Ständen die Vormundschaft bei unehelichen Kindern über-

nehmen; sie werden nur bei Ausnahmefällen Glück und Erfolg haben; es können Verwickelungen entstehen, denen eine Frau nicht im entferntesten gewachsen ist. Der Nutzen kann sich mit der städtischen Generalvormundschaft nicht vergleichen. Hier kommen nicht nur in Ausnahmefällen, sondern alle Kinder und zwar sofort nach der Geburt zur Bevormundung; schon vor dem städtischen Vormund scheuen sich die Väter mehr und können durch die Behörde ganz anders zu ihrer Pflicht herangezogen werden. Unsere Väter liefern von China und Afrika ihre Beiträge. Zugleich steht aber der Behörde noch ein Hauptmittel zur Verfügung, welches der private Berufsvormund nicht besitzt: die geschlossene Aufsicht der Gemeinde über alle unehelichen Kinder. Ich erwähnte, dass nach dem Gesetz das Recht des Vormundes sehr beschränkt ist; er kann, wenn ihm das Kind auch nicht gut gepflegt erscheint, den Aufenthalt des Kindes nicht verändern; das ist Mutterrecht, welches von der Mutter oft unerhört missbraucht wird. Denn ich muss immer wiederholen: die uneheliche Mutter ist nicht immer das Ideal, welches man sich oft von ihr macht; der städtische Vormund dagegen kann hier leicht indirekt Abhilfe schaffen, indem er der Ziehmutter die Berechtigung, Kinder aufzunehmen, entzieht. Es findet deshalb die direkte Leipziger Einrichtung immer mehr Nachahmung; das neue bayerische Berufs-Vormundschafsgesetz lehnt sich auch vollkommen an das sächsische Einführungsgesetz an. Zu bedauern ist, dass auch dort das Wort „ausgewählte“ Familie, anstatt „geprüfte“ Familie zur Anwendung gekommen ist. Die weitere Ausbreitung des Leipziger Systems hat aber seine Ursache noch darin, dass gerade in grössern Städten nicht nur die Schwierigkeit, die grosse Zahl von Vormündern und Waisenvätern für uneheliche Kinder zu beschaffen, immer grösser wird, sondern die gewählten Vormünder wegen der Nutzlosigkeit ihrer Arbeit sich energisch beschwerten; der schnelle Wohnungswechsel, die Resistenz der Mütter, die Unbekanntschaft mit den ganzen Verhältnissen macht ihre grosse Mühe illusorisch. Wohl zu beachten ist indes, dass oft eine Seite nicht genügend hervorgehoben wird, ohne welche ich die Generalvormundschaft als zu einem Haupttheile vollkommen zwecklos erachte: es ist dies die Anstellung von besoldeten Ärzten und besoldeten Aufsichtsdamen.

Für die Notwendigkeit dieser beamteten Damen muss ich ganz unbedingt eintreten, da sie durch ehrenamtliche Damen nicht ersetzt werden können. Ich schätze den Wert der freiwillig wirkenden Kräfte sehr hoch; aber auf diesem Gebiete müssen sie versagen. Hier ist

eine gleichmässige Behandlung und Abschätzung erforderlich, wie sie nur durch eine grosse und fortdauernde Beobachtung erlangt werden kann. Nur eine grosse Erfahrung macht es hier möglich, die nicht seltene Heuchelei von der Wahrheit, ein schlecht genährtes von einem schlecht entwickelten Kinde zu unterscheiden. Es dürfen nicht subjektive Empfindungen und Anschauungen aus einem engen, kleinen Wirkungskreise übertragen werden, und es muss eine Kenntniss der Entwicklung nicht nur des Säuglings und seiner Haupterkrankungen, besonders der Syphilis, sondern auch der Entwicklung des späteren Kindesalters sich vorfinden. Tiefes Pflichtgefühl und zudem Zwang zu den Besuchen muss bestehen, der bei der freiwilligen Pflege im Sommer und bei Epidemien fast immer versagt, da auf das eigene Haus Rücksicht genommen werden muss. Eine Zentrale, wie wir sie Freitags besitzen, auf der die Kenntnisse nach den neuesten wissenschaftlichen Erforschungen fortdauernd vermehrt und befestigt werden, wäre im Ehrenamte nicht möglich. Es müsste bei ihr eine viel grössere Anzahl von Personen herangezogen werden, die bei den zahlreichen Kindern nicht aufzufinden sind und den Verkehr mit Arzt und Behörde ganz ausserordentlich erschweren, beinahe unmöglich machen würden. Dem öfteren Pflegewechsel der Kinder entspräche ein noch häufigerer der Damen, was gleichfalls die Gleichmässigkeit der Beobachtungen vernichtete und Mütter und Pflegeeltern sehr entmutigte. Denn sie sind bei uns gewöhnt, die Damen als hilfreiche Beraterin zu betrachten. Die Arbeit ist viel zu anstrengend, um als Nebenbeschäftigung betrieben zu werden; sie füllt eine volle Tätigkeit aus, und es wird einer Dame nicht immer leicht, sich als Beamtin zu fühlen. Es ist oft sehr grosses Taktgefühl anzuwenden, um bei den Besuchen den Zweck zu erreichen, und es muss deshalb die Auswahl eine äusserst sorgfältige sein, da die Damen das Gemüt der gesetzlichen Vormundschaft bilden, welche sonst in Bureaukratismus ausarten könnte. Kein Beruf ist so der Konnexion ausgesetzt wie dieser; deshalb muss mit der strengsten Unparteilichkeit vorgegangen werden, denn viele Damen eignen sich nicht im geringsten zu einer solchen Stellung und würden den empfindlichsten Schaden bewirken. Dieser wird schon etwas vermieden, wenn, wie in Leipzig, das Anstellungsalter nicht über das 40. Jahr ausgedehnt wird, auch um sie lange ihrem Berufe zu erhalten; das Minimalalter beträgt 25 Jahre. Bei einer freiwilligen Pflege muss jede Dame des Vereines genommen werden, die sich meldet, und nicht selten werden von dieser Institution Gesellschafterinnen gesendet, während wir bei einer angestellten Pfl-

gerin die strengste Auswahl treffen. Dieses kann geschehen, weil das Angebot aus den gebildeten Kreisen — und solche Damen können allein berücksichtigt werden — immer ein sehr hohes ist; gegen 50 Gesuche stehen uns immer zur Verfügung. Warum soll der Frau, deren Berufstätigkeit so eingeschränkt ist, nicht hier eine besoldete Anstellung geboten werden, welche zugleich ehrenvoll und befriedigend ist? Es gibt gerade in den gebildeteren Ständen eine grosse Anzahl Beamtentöchter und Witwen, für welche der Gehalt vom grössten Segen ist. Ich kann das Pflichtgefühl, die Arbeitsfreude und das Interesse unserer Damen nicht genug hervorheben, und es ist die Tätigkeit trotz der grossen Anstrengung eine sehr gesunde. In einigen Städten, welche Damen fest anstellten, sind nach meinem Gefühle die Anforderungen sehr hochgespannte, weshalb die Kräfte der Damen bald erlahmen müssten. Es ist deshalb äusserst wichtig, den Arzt als Mittelperson zwischen Behörde und Damen zu stellen, um eine zu grosse Überlastung von verschiedenen Seiten zu vermeiden und zugleich ihre Leistungen zu überwachen. Der Gehalt beginnt mit 500 Mark und steigt mit zweijährigen Zulagen von 75 Mark bis 1200 Mark. Es ist mir nicht begreiflich, warum sich nicht jede Behörde zum Wohle ihrer Kinderwelt mit einer derartigen Schutztruppe, welche das Budget nur wenig belastet, umgibt. Gerade auch für die jetzt neu zu gründenden Jugendgerichte ist diese Institution von Ärzten und besoldeten Aufsichtsdamen von grösster Wichtigkeit.

Nur mit kurzen Worten will ich auf die Frage eingehen, welches der Nutzen der Einrichtung der Amtsvormundschaft ist. Die Antwort ergibt sich schon zu einem grossen Teile durch die gegebene Schilderung. Die Mutter hat sofort nach der Geburt einen Halt; die unglücklichsten, vollkommen mittellosen werden schnell herausgefunden und für sie wird entweder durch die Armenbehörde oder durch Aufnahme in das Wöchnerinnenheim gesorgt. Die genaue Überwachung des Säuglings hat zwei günstige Resultate herbeigeführt: erstens zeigt die Säuglingssterblichkeit der unehelichen Kinder, welche in Leipzig durch eine ungesunde Fabrikbevölkerung und dadurch schwache und in der Säuglingspflege unbewanderte Mütter sehr hoch war, jährlich einen fortdauernden Rückgang (1904: 33,4 %, 1905: 29,9 %, 1906: 28,5 %, 1907: 27,7 %). Diese Herabsetzung der Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist nur bis zu einem gewissen Prozentsatz möglich, welcher an den einzelnen Orten verschieden sein wird. Es ist bekannt, dass die unehelichen Totgeburten fast doppelt so zahlreich sind wie die ehe-

lichen. Hieraus ergibt sich von selbst, dass auch ein grösserer Teil Unehelicher schwächer und widerstandsloser als ehelich lebend Geborene wird. Hierzu trägt einen Teil der Schuld die Ernährung der Mutter, welche bei der Fabrikbevölkerung, besonders bei uns in Sachsen die ungünstigste ist und fast nur aus Kaffee und Brot besteht; für diese Kinder ist mütterliche Nahrung doppelt erforderlich. Der Nutzen unserer Einrichtung auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge geht noch aus einem andern Grunde hervor. Es ist bekannt, dass die Sommerdiarrhoë die Hauptopfer unter den Säuglingen fordert. 1904 starben in Leipzig in den vier Sommermonaten 1929, in den acht übrigen nur 1630 Kinder. Es hat sich nun durch eine genaue Berechnung unseres statistischen Amtes ergeben, dass die Sterblichkeit der Unehelichen an den Darmerkrankungen geringer war als die der ehelichen Säuglinge. Dieses Ergebnis wurde nicht nur in Leipzig, sondern auch in Chemnitz, wo durch die Einwirkung von Bezirksarzt Dr. Pötter die Leipziger Einrichtung eingeführt wurde, beobachtet und auch dort vollkommen unabhängig von uns in der genauen Kontrolle der unehelichen Kinder die Ursache gesucht. Bekanntlich ist der Grund der Brechdurchfälle die Milch. Sie wird verdorben beim Produzenten, Vermittler und Konsumenten; die bedeutenden Schädlichkeiten bei letzterem im Hause können hier ausgeschaltet werden und müssen es, wenn das Eingreifen der Behörde in Stall und Verkauf eine Wirkung gehabt hatte. Die Aufsichtsdamen untersuchen genau die Milch, den Ort, wo sich dieselbe befindet, ob der Topf im Sommer im kalten Wasser kühl gehalten wird und die Flaschen gereinigt sind. Ferner ist der mit Zucker gefüllte Gumminupel streng verboten. Hier ist der Segen der Einrichtung statistisch nachgewiesen und indem in jährlich fast 10,000 Familien gesunde, hygienische Anschauungen verbreitet werden, kommen dieselben auch den ehelichen Kindern in denselben Familien zugute und infizieren günstig die Nachbarumgebung. Deshalb wird von allen Kinderärzten für Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit die Einführung der Generalvormundschaft gefordert. Neben der Herabsetzung der Sterblichkeit ist von grösster Wichtigkeit die Kräftigung der Geborenen; denn das uneheliche Kind besitzt als einziges Gut seine Gesundheit. Es wird aber nicht nur die künstliche Nahrung genau überwacht, sondern auch die natürliche. Bis vor kurzem war die Mutterbrust eine grosse Ausnahme für das uneheliche Kind; das Ortskassengesetz hat jetzt Besserung geschaffen. Doch treibt die Mutter die gewohnte Arbeit und Notwendigkeit in die Fabrik; nur schwer

kann sie sich zum Stillen entschliessen. Die Hebamme kann nur in den ersten Tagen einwirken; dann treten unsere Damen ein, denen es schon öfters gelungen ist, die Mutter zum Fortsetzen des Stillens zu bringen. Erforderlich ist: Erhöhtes Krankengeld mit Verbot der Arbeit sechs Wochen nach der Entbindung und städtische Stillprämien, (in Leipzig werden 18,000 Mark zu diesem Zwecke ausgegeben); ferner Verbot der Annahme von Ammenstellen vor Ende des zweiten Monates oder, wie ich mehrere Fälle erlebte, Mitnahme des eigenen Kindes und für beide Kinder Allaitement mixte. Die Aufsichtsdamen sind genau von den Symptomen der Syphilis unterrichtet; derartige Kranke werden sofort den Ärzten gemeldet und dem Krankenhause übergeben; schon mehrfach wurden von uns Mütter derartiger syphilitischer Kinder von dem Ammenberufe zurückgehalten. Kinder, die wir in tuberkulösen Familien untergebracht finden, werden in andere Pflege gebracht; den geistig nicht normalen Kindern wird so früh als möglich die grösste Aufmerksamkeit zugewendet, um sie zu nützlichen oder jedenfalls unschädlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Die zeitige Entdeckung des Defektes, die Wegnahme aus der ungeeigneten Erziehung, die Entfernung aus der Grosstadt bewahrt viele dieser Unglücklichen vor der Verbrecherlaufbahn. Gerade auf dem Lande sind derartige Kinder schon nach einigen Monaten nicht wiederzuerkennen. Diese Schilderung zeigt, wie viel Gutes geschaffen werden kann, mit welchen Schwierigkeiten aber auch die überwachenden Organe zu kämpfen haben; denn die ungünstige Lage soll nicht nur entdeckt, sondern womöglich verhütet werden.

Klarer zutage tritt die günstige Einwirkung der Generalvormundschaft auf dem juristischen Gebiete. Das Ziehgeld ist ein unbedingtes Erfordernis für das uneheliche Kind. 1884 hatten nur 24 % der Väter ihren Beitrag gezahlt. Da die Klagen um mangelndes Ziehgeld jetzt uns nicht mehr so stark entgegentönen, stellte ich vor zwei Jahren eine Statistik an und fand die Zahl der zahlenden Väter auf 61 % gestiegen.

Da aber hier alle Kinder, auch die älteren, eingeschlossen waren, bei denen das Amt seinen Einfluss nicht hatte geltend machen können, berechnete ich es nur bei den Kindern bis zum zweiten Jahre und fand 77 %. Der behördliche Hintergrund des Amtes bewegt von selbst viele Väter zur Zahlung, während bei Widerstrebenden der Vormund die Klage einleitet. Da stets derselbe Beamte die Klagen durchführt, so erlangt er die grösste Kenntnis auf diesem Gebiete. Im vorigen Jahre (1907) wurden 517 Klagen erhoben und nur 25 wegen

exceptio plurium abgewiesen, die andern gutgeheissen. Die Arbeit des Amtes ist eine grosse: 38,348 Eingänge fanden 1907 statt und 19,314 Personen erschienen vor dem Amte, an einem Tage einmal 152. Wie sich aber alles aus sich selbst heraus entwickelt hat, zeigt folgende Tatsache: Ich hatte in meinen Berichten vom Jahre 1884 hervorgehoben, dass möglicherweise ein Teil der Väter an das Amt zahlen würde, teils um mit der Mutter nichts zu tun zu haben, teils weil sie von dem Amte herangezogen wurden. Ich erkundigte mich deshalb vor einigen Jahren und hörte, dass ganz beträchtliche Summen in Betracht kamen, wo ich nur an wenige tausend Mark geglaubt hatte. Im Jahre 1905 waren es Mark 180,772.30, 1907 230,569, davon waren 125,212 in kleinen Beträgen und 55,560 Mark in Abfindungssummen bezahlt worden. Unter den kleineren Beträgen befanden sich Mark 10,698.84, die durch Lohnpfändungen im Stadtgebiet Leipzig und 3000 Mark durch auswärtige Lohnpfändungen eingingen, 1201 Väter zahlten an die Kasse. Wir können mit Sicherheit annehmen, dass der grösste Teil dieser erheblichen Summen ohne die gesetzliche Vormundschaft den unehelichen Kindern verloren gegangen wäre, und diese zu einem viel grösseren Teile der Waisenpflege anheimfielen, während so in Leipzig die Zahl der unehelichen Waisen trotz der Zunahme von Leipzig nur eine geringe Vermehrung erfuhr und die uneheliche Mutter ein gesichertes Dasein erhielt. Es ist klar ersichtlich, dass weder der Einzelvormund noch die private Berufsvormundschaft den gleichen Erfolg gewinnen kann, da einer Behörde ein ganz anderer Einfluss möglich ist. Doch nicht einseitig wird vorgegangen; falls ein Vater den wöchentlichen Beitrag von 5 Mark nicht zahlen kann, wird nach seinen Verhältnissen mit der Einwilligung der Mutter gefordert. Auch der Generalvormund hat oft mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen. Nur ein kurzes Beispiel: Vor einiger Zeit wurde ein Liebespaar erschossen im Bett aufgefunden. Ich stellte sofort, wie bei solchen Fällen immer, Anfrage bei dem Amte, ob nicht ein Kind von jenen von uns beaufsichtigt würde, und erfuhr folgendes: Das junge Mädchen war auf das Amt gekommen und hatte gebeten, gegen den Vater des Kindes vorzugehen, da dieser die Vaterschaft leugne, sie aber nur mit ihm Umgang gehabt habe. Der Termin wurde angesetzt; da behauptete das Mädchen in der Gegenwart des Angeklagten plötzlich, dass sie doch mit einem andern, den sie nicht kenne, zusammengekommen sei. Die sehr rechtschaffenen Eltern des Mädchens erklärten, dieses sei förmlich hypnotisiert von ihrem Geliebten, und es glaubte auch unser Sekretär nicht ihren

Angaben; der Richter musste aber die Wahrheit ihrer Aussagen anzweifeln, so dass sie nicht zum Eide zugelassen werden konnte. Zufällig wurde noch ein Brief des Mädchens entdeckt, in dem sie ihren Geliebten beschwört, doch recht zu handeln, da sie nur aus Liebe zu ihm die falsche Aussage getan habe. Trotzdem nahm er den Eid an und schwor seine Vaterschaft ab, obgleich unbeteiligte Rechtsanwälte, welche zufällig zugegen waren, aussprachen, hier werde sicher ein Meineid geleistet. Viele Arbeit des Amtes war deshalb vergeblich. Nach wenigen Wochen hatte der Mann das Mädchen wieder vollständig in seiner Gewalt; und es folgte bald darauf die Katastrophe, vielleicht mitbewirkt durch den geleisteten Meineid. Das Kind wird von den unglücklichen Grosseltern erzogen. Immer wieder ein Beweis für die Willensschwäche der unehelichen Mutter!

Die Regelung der Abfindungssummen bildet eine weitere Arbeit des Amtes, und es muss hierbei oft die Unkenntnis des Vaters zum Vorteil des Kindes geschützt werden; denn ein junger Mann glaubt häufig, die Zahlung des Geldes wäre die Hauptbedingung, nicht an wen sie erfolge. Er lässt sich bestimmen, die Summe an die Mutter oder sogar an Zieheltern, welche eine Adoption vortäuschen, einzuzahlen, und muss dann nach der Ausrichtung des Geldes erfahren, dass seine Zahlung ohne Mitwirkung des Vormundes nichtig war. Auch die Mutter wird oft betrogen, wenn sich vermögenslose Leute verpflichten, gegen eine geringe, ganz unzureichende Entschädigungssumme von nur wenigen 100 Mark ein Kind für immer bei sich aufzunehmen; sie lassen dann entweder das Kind zugrunde gehen, denn nichts ist leichter als einen Säugling dem Tode zu weihen, oder die Mutter muss es zurücknehmen. Die grösste moralische Gemeinheit können wir auf diesem Gebiete beobachten, und es kann nicht streng genug vorgegangen werden. Erst vor wenigen Tagen versuchte eine vollkommen mittellose, von auswärts gekommene Familie einem armen Dienstmädchen seine letzten Ersparnisse zu erpressen. Für die Feststellung derartiger Vorkommnisse sind gerade auch unsere besoldeten Aufsichtsamen von grösster Wichtigkeit. Eine grosse Arbeit verursacht ferner die genaue Erörterung über den Leumund und die Befähigung der Zieheltern; zeigen sich diese ungeeignet, nachdem ausser dem Leumund auch noch die genaue Untersuchung durch Arzt und Pflegerin stattgefunden hat, so wird ihnen die Erlaubnis, Kinder bei sich aufzunehmen, entzogen. Auch gegen die uneheliche Mutter wird nach § 1666 (Entziehung der elterlichen Gewalt bei moralischer und körperlicher Gefahr für das Kind) vorgegangen,

wenn durch den ausschweifenden Lebenswandel eine Gefährdung des Kindes eintritt. Zahlreiche Adoptionen werden vermittelt. Dass aber unser System nicht mit roher Hand störend einwirkt, dafür bieten den Beweis 530 Ehen der wirklichen Eltern, deren Kinder beaufsichtigt worden waren, und gerade von solchen sind uns vielfach Dankschreiben über die zuteil gewordene Fürsorge zugegangen.

Im Jahre 1907 wurden 10 007 uneheliche Kinder beaufsichtigt, darunter 2095 Säuglinge. Die städtischen Ausgaben, auf den Kopf der Kinder berechnet, sind ungefähr die gleichen geblieben und betragen $4\frac{1}{2}$ Mark, pro Jahr 45 600 Mark. Die gesamte, von den Vätern eingezogene Summe von 230 569 Mark kommt aber nicht nur den Müttern zugute, sondern auch indirekt der Gemeinde durch eine geringere Zunahme der in Waisenpflege zu nehmenden unehelichen Kinder. Nehmen wir an, dass durch die genannten 1200 Väter nur 300 Waisenkinder der Gemeinde erspart worden seien, so ist die ganze Summe schon vollständig gedeckt. Durch den Zusammenfluss der arbeitenden Bevölkerung und die Entbindungsanstalten werden die grossen Städte stark belastet, und es ist ein Staatszuschuss ähnlich wie bei den Schulen hier um so mehr ein Erfordernis, weil dem Staate vor allem die günstigen Resultate zum Nutzen gereichen. Sollte eine Regelung der Witwen- und Waisenfürsorge vom Reiche ins Auge gefasst werden, so müssen die Unehelichen durch ihre direkte Beziehung angeschlossen werden. Die Kosten sind nicht schwierig aufzubringen. Denn die Ergebnisse einer progressiven Besteuerung der Junggesellen und kinderlosen Ehemänner dürften wohl nirgends besser ihre Anwendung finden.

Wenn eine Gemeinde die Einrichtung einführen will, so wäre es unklug, sämtliche vorhandenen unehelichen Kinder unter Generalvormundschaft zu stellen, wie es in Leipzig geschehen musste; eine allmähliche Einführung, mit den Neugeborenen beginnend, ist anzuraten. Dringend wünschenswert und erforderlich ist es aber, dass, wie es in Leipzig zum grössten Teile, aber an einigen Orten vollkommen der Fall ist, die gesamten Jugendfürsorge-Bestrebungen, wozu auch die Generalvormundschaft gehört, ebenso wie Waisenpflege, Unterbringung von Kindern etc. in eine Hand, das Jugendfürsorgeamt, vereinigt wird. Ein Amt tritt dann für das andere bei Heranziehung der Väter zum Beispiel ein, und eine Zentrale im Reichsamt würde die gewonnenen Resultate bearbeiten. Diese Anschauungen stellte ich schon im Jahre 1883 auf. Sie erschienen damals utopistisch und unmöglich; wie wenig fehlt jetzt noch zu

ihrer Verwirklichung! In Leipzig ist es jetzt der dritte Generalvormund, Stadtrat Dr. Pallmann, welcher mit gleicher Energie und Hingabe wie seine Vorgänger für die Institution eintritt; niemand steht so in dieser eigenartigen Arbeit drin, wie er.

Interessant ist es, zu beobachten, wie die entgegengesetztesten Richtungen die Einführung der Generalvormundschaft fördern: die grossen Frauenvereine, Vereine für Mutterschutz, Sittlichkeitsvereine, Waisenräte, Kinderärzte, wohl der beste Beweis, dass die Bestrebungen auf gesundem Boden erwachsen sind. Gerade die freiwilligen Unterstützungen geeigneten Unglücklichen zuzuweisen, kann von der Generalvormundschaft am besten geschehen; denn von allen Seiten muss angesetzt werden, um auf diesem traurigen Gebiete Rettung zu bringen. Jedes lebende Wesen besitzt Existenzberechtigung, also auch das uneheliche Kind. Die Hilfe darf aber nur derart gebracht werden, dass keine Vermehrung der unehelichen Geburten dadurch bewirkt wird; denn eine neue Ethik, welche dies verursachen könnte, würde nur die von mir geschilderten bedauernswürdigen Zustände der unteren Bevölkerungsklassen auf die höheren Stände übertragen. Das uneheliche Kind bliebe das Gleiche, es ist für sich und die Allgemeinheit eine schwer drückende Last. Deshalb muss alles geschehen, um die unehelichen Geburten zu vermindern, und es ist eine offene Kenntnis der Zustände nicht nur für den jungen Mann, sondern auch für das junge Mädchen erforderlich. In Deutschland befindet sich ein kleines Gebiet mit starker Fabrikbevölkerung, aber merkwürdigerweise einer geringen Anzahl unehelicher Geburten. Der dortige Bezirksarzt teilte mir mit, dass nur durch die dort stattfindende Sittenstrenge diese Verminderung zu erklären sei. Eine Herabsetzung der unehelichen Geburten ist daher möglich; aber die Mütter, die übrig bleiben, bedürfen dann noch mehr mit ihrem Kinde der Hilfe. Die allgemeine Einführung der Generalvormundschaft würde den grössten Segen bewirken.

Diskussion.

Adele Schreiber, Berlin, wünscht eine weitgehende Aufsicht der Kinder im Interesse einer bessern Bekleidung und Ernährung. Sie bestreitet die Irrlehre, dass durch eine gute Fürsorge das Verantwortlichkeitsgefühl der illegitimen Mutter herabgesetzt werde. Eheliche Frauen in jedem Falle sittlich höher einzuschätzen als uneheliche, wäre eine Ungerechtigkeit. Ein Rückgang der unehelichen Geburten bedeutet noch keineswegs eine Hebung der Sittlichkeit. Unser Erziehungswerk muss sich auf Mutter und Kind erstrecken. Auch hier wollen wir Mutterliebe wecken und hegen. Die illegitime Mutter darf nicht

geächtet, sondern ihr Verantwortlichkeitsgefühl muss durch Willensbildung und Selbstzucht gestärkt werden. Die Unehelichkeit soll aber auch für das Kind kein Schandfleck sein. Es ist unschuldig an seinem ungesetzlichen Werden.

Mentona Moser, Zürich, greift die Bemerkung Dr. Krafts auf: „An Stelle der Verführten (Kindsmörderin) sollte der Verführer im Gefängnis sitzen“. Damit wäre das Problem der unehelichen Kinder durchaus nicht gelöst. Der Verführer tat nur, was heute die Grosszahl der Verführer tut: Er machte sich aus dem Staube. Diese Feigheit ist die logische Konsequenz der herrschenden sozialen Moral, die nur anerkennt, was sich innerhalb der starren Schranken der Ehegesetze bewegt und jede aussereheliche Gemeinschaft verurteilt. Die Bestrafung des Verführers bringt also keine Lösung. Diese liegt vielmehr im Anstreben wahrer Moral, die nicht Gesetz, sondern Ethik als Massstab anlegt. Wir müssen dahin gelangen, in gewissen Fällen die sogenannten enfants d'amour sogar höher zu schätzen, als die innerhalb gesetzlicher Ehe geborenen Kinder.

Stadtrat Nägeli, Zürich: Die Vorzüge der Generalvormundschaft, wie sie in Leipzig auf die Initiative des Herrn Referenten geschaffen wurde und mit steigendem Erfolge gehandhabt wird, haben auch in der Schweiz die wohlverdiente Beachtung gefunden. In verschiedenen Städten ist man mit der Prüfung der Frage beschäftigt, ob und in welcher Form eine ähnliche Einrichtung ins Leben gerufen werden könnte. Die Stadt Zürich ist bereits zu einer Lösung der Aufgabe gelangt. Von dem Leipziger System, das die Generalvormundschaft in ihrer reinen Form darstellt, konnte sie allerdings keinen Gebrauch machen, weil das zürcherische Vormundschaftsrecht im Gegensatz zum sächsischen die allgemeine Unterstellung aller von der Armenpflege versorgten Mündel und der unehelichen Kinder unter die Vormundschaft des Leiters der zuständigen kommunalen Verwaltungsabteilung nicht gestattet, sondern nur die Einzelvormundschaft vorsieht. Dadurch wurden wir gezwungen, um den zahlreichen Kindern, deren Interessen mit der gewöhnlichen Einzelvormundschaft nicht genügend geschätzt sind, wirksam helfen zu können, einen andern Weg einzuschlagen. Er ergab sich daraus, dass das Gesetz nicht vorschreibt, es müsse jede Vormundschaft einem besondern Vormunde übertragen werden, dass es also mit andern Worten zulässt, dass die nämliche Person mehrere Vormundschaften bekleiden darf. Das ermöglichte die Schaffung besonderer Beamter mit der Aufgabe, eine grössere Zahl von Einzelvormundschaften berufsmässig zu übernehmen und zu versehen. Zu diesem System der Amts- oder Berufsvormundschaft griff die neue Gemeindeordnung vom 8. September 1907 und die Geschäftsordnung des Waisenamtes vom 20. Juni 1908, indem sie bestimmten: Zur Führung von Vormundschaften insbesondere über elternlose oder aussereheliche oder gefährdete Kinder, für welche keine geeigneten Vormünder zu finden sind, wählt das Waisenamt besondere Beamte als Amtsvormünder, bestellt sie in den betreffenden Fällen vorläufig als Vormund und schlägt sie dem Bezirksrate zu definitiver Ernennung vor. Die Amtsvormünder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Vormundschaften zu übernehmen und sie gemäss Gesetz und nach bestem Wissen und Gewissen bis zur Beendigung der Vormundschaft oder bis zu ihrer Übertragung an einen andern Vormund oder an eine andere Vormundschaftsbehörde zu führen. In der Regel sollen den Amtsvormündern nur unbemittelte Mündel zugewiesen werden. Handelt es sich um Pfleglinge von

Armenbehörden und wohltätigen Anstalten, so sind die Amtsvormünder erst beizuziehen, wenn die Vormundschaft nicht von den Beamten oder den Mitgliedern der Behörden dieser Fürsorgestellen übernommen wird. Die Amtsvormünder haben über die richtige Pflege und Wohlfahrt, über eine gesunde und angemessene Entwicklung der körperlichen, gemütlichen und geistigen Kräfte, über eine gute, sittliche Erziehung, über gehörigen Schulunterricht und passende Berufsbildung der Mündel zu wachen. Sie sollen diese mindestens alle Vierteljahre besuchen, sich mit den Verpflegern, Lehrern und Lehrmeistern über alles Nötige besprechen und, wo die erforderlichen Mittel zur richtigen Obsorge für die Mündel fehlen, sich zu deren Beschaffung mit den Anverwandten oder den zuständigen Behörden und Hilfsstellen in Verbindung setzen. Überdies haben sie sich mit diesen, sowie mit dem Kostkinderinspektorat und dem Amt für Kinderfürsorge in ständiger Fühlung zu halten. Endlich liegt ihnen neben den Fällen, da sie als bestellte Vormünder diese Aufgabe für ihre Mündel zu besorgen haben, die Einleitung und Durchführung von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen für aussereheliche Kinder ob, die nicht unter ihrer Vormundschaft stehen, aber in der Stadt Zürich verbürgert sind, und die Erteilung von Rat und Anleitung in Vaterschaftssachen an auswärts bestimmte aussereheliche Mütter. Sie bilden also für jene eine unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, für diese eine unentgeltliche, aber zuverlässige und wohlwollende Rechtsauskunftsstelle. Der erste Amtsvormund der Stadt Zürich hat seine Tätigkeit im vorigen Monat aufgenommen. Ihr Umfang wird zweifellos rasch wachsen und zur Anstellung weiterer Funktionäre führen. Von der ganzen Einrichtung versprechen wir uns eine kräftige Förderung einer der wichtigsten Aufgaben der Jugendfürsorge.

Die Generalvormundschaft Leipzigs weist gegenüber unserer Berufsvormundschaft den Vorteil auf, dass sie ohne weiteres alle unehelichen Kinder und alle von der Armenpflege versorgten Mündel in ihren Wirkungskreis einbezieht und ihnen gleichmässig die Wohltat einer geschulten und wirksamen Vormundschaftsbesorgung sichert. Andererseits scheint mir auch unsere Berufsvormundschaft einige schätzenswerte Vorzüge zu bieten. Der eine ist, dass sie die Einzelvormundschaft für gewisse Gruppen von Mündeln nicht schlankweg und unterschiedslos ausschliesst, also auch da, wo vertrauenswürdige, tüchtige und leistungsfähige Einzelvormünder zur Übernahme der Vormundschaft bereit und berufen wären, sondern dass sie die Fälle zu individualisieren gestattet und ermöglicht, jede Vormundschaft nach ihren besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen zu behandeln. Sie vermeidet also die Gefahr der Schablone und der Schematismus, wie die Gefahr, alles private Interesse an der vormundschaftlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder zu ertöten. Der zweite Vorzug besteht darin, dass die Berufsvormundschaft den Amtsvormund vor einer ins Ungemessene wachsenden Zahl von Vormundschaften schützt, indem sie erlaubt, ihm nur so viele Fälle zu übertragen, als sie der Arbeitskraft und dem Leistungsvermögen eines Mannes angemessen sind, ohne die Qualität der Besorgung jeder einzelnen Vormundschaft zu beeinträchtigen. Ist diese Grenze erreicht, so kann zur Anstellung weiterer Amtsvormünder geschritten werden. Die Generalvormundschaft dagegen kann bei dieser Grenze nicht Halt machen, der Vorstand des Armen- oder des Ziehkinderamtes ist und wird über alle Kinder Vormund, welche den ihm unterstellten Mündelgruppen angehören, auch wenn die Zahl

der Kinder dieser Gruppen noch so sehr anschwillt. Das führt dann zu dem Auskunftsmittel, dass zur Ausübung der vormundschaftlichen Besorgung Unterbeamte als Hilfskräfte beigezogen werden müssen. Allein daraus ergibt sich ein dritter Nachteil, der darin besteht, dass der Vormund nur dem Namen, nicht aber der Sache nach Vormund ist, sondern seine Obliegenheiten von anderen Personen ausüben lassen muss und dass infolgedessen das meines Erachtens überaus wichtige Moment der steten und unmittelbaren persönlichen Beziehung zwischen Vormund und Mündel sozusagen ausgeschaltet wird. Das Übel wird nicht nur durch die übermässige Zahl der Mündel verstärkt, die bewirkt, dass der Vormund viele seiner Mündel nicht einmal kennt, sondern auch noch dadurch, dass er sich in einer hohen Beamtenstellung befindet, die ihn weit über die Sphäre seiner Mündel hinaushebt und deren ungezwungenen Verkehr mit ihm oder gar die vertrauensvolle Annäherung an ihn zum mindesten erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Umgekehrt scheint mir die Berufsvormundschaft gerade der Forderung, dass die persönliche Beziehung zwischen Mündel und Vormund gegenüber der Einzelvormundschaft nicht verschlechtert, sondern gebessert werde, gerecht zu werden. Der Berufsvormund ist nicht wie der Generalvormund in erster Linie verantwortlicher Leiter einer ganzen grossen Verwaltungsorganisation und daneben auch noch Vormund von gewissen Personengruppen, welches Amt aber vor seinen bedeutsameren und wichtigeren Hauptaufgaben ganz in den Hintergrund treten muss, sondern er ist nur Vormund und hat sein Interesse und seine Kraft nichts anderem zu widmen, als seinen Mündeln. Er muss mit ihnen in ständigem persönlichem Verkehre stehen, ihre Verhältnisse aus eigener Anschauung feststellen und verfolgen, ihr persönlicher Berater und Beschützer in allen wichtigeren Angelegenheiten sein. Dadurch wird er mit dem Mündel als Mensch zu Mensch bekannt, beginnt er ein Herzensinteresse an seinem Wohlergehen und seiner künftigen Förderung zu nehmen und hiefür seine ganze Kraft einzusetzen. Beim Mündel, für den er wie ein Vater sich müht, von dem er Schaden abzuwenden, für den er Nutzen zu stiften trachtet, weckt er Gegenvertrauen, sein Verkehr mit ihm besiegt alle Scheu, der Mündel gewinnt ihn lieb, wird ihm dankbar und wendet sich auch von sich aus an ihn, wenn er ein Anliegen hat, ohne sich erst ein Herz dazu fassen zu müssen. So kann sich zwischen Vormund und Mündel im Laufe der Zeit jenes für beide Teile so förderliche und wertvolle Pietätsverhältnis entwickeln, das die Einzelvormundschaft ihren Grundgedanken nach anstreben will, aber vielfach nicht zu erreichen vermag und das der Generalvormundschaft ihrem inneren Wesen nach bis zu einem gewissen Grade wohl immer abgehen wird. Ich glaube deshalb, dass wir es nicht beklagen dürfen, wenn unsere Gesetzgebung uns daran gehindert hat, die in ihrer Grösse, in ihrer umfassenden Gliederung und in ihrer ausgedehnten Arbeitsleistung bewunderungswerte Form der Generalvormundschaft wie in Leipzig zu wählen, sondern uns zwang, mit der einfacheren und bescheideneren Einrichtung von Berufsvormündern vorlieb zu nehmen. Ich hoffe, dass es auch damit gelinge, zu Nutz und Frommen unserer schutzlosen und gefährdeten Jugend Erspriessliches und Gutes zu wirken.

Geheimer Sanitätsrat Dr. Taube, Leipzig: Der Generalvormund in Leipzig ist nicht so unnahbar, wie Stadtrat Nägeli annimmt. Jede Eingabe

und wichtigere Angelegenheit muss durch die Hände von Stadtrat Dr. Pallmann gehen, der auch stets zur persönlichen Rücksprache bereit ist, wodurch allerdings für ihn eine grosse Belastung entsteht. Für die normal verlaufenden Fälle ist ein besonderes Eingehen von Seiten des Generalvormundes selbst nicht erforderlich. Das Gleiche ist bei jeder Berufsvormundschaft der Fall, sobald diese eine grössere Anzahl Berufsvormundschaften vereinigt. Hier müssen, wie ich zur Genüge nachwies, Organe vorhanden sein, welche dem Generalvormund zur Seite stehen, und die alte Einzelvormundschaft übertreffen. —

Gegenüber Frl. Schreiber erwähne ich, dass ich in meinen Vorträgen immer hervorgehoben habe, dass Abnahme der unehelichen Geburten und Sittenverbesserung absolut nicht als gleichwertig zu betrachten sind; dagegen beweist das von mir aus dem Leben gegriffene Beispiel, dass doch durch eine höhere Moral eine Verminderung der unehelichen Kinder bewirkt werden kann.

Helene Mesthaller, Nürnberg, möchte den Mädchen für Zeiten der Versuchung zurufen: „Denkt an das Kind, das ihr zurücklässt, wenn ihr sterben solltet!“

Dr. Kraft, Zürich: Frl. Moser hat meine Ausführungen nicht richtig aufgefasst. Gerade die heutige gesellschaftliche Doppelmoral in bezug auf Weib und Mann wollte ich in drastischer Weise geisseln. Darum wies ich hin auf die Ungerechtigkeit, welche das sehr häufig unschuldige, verführte und verlassene Weib alle Folgen des unehelichen Verkehrs tragen, zur Kindsmörderin werden lässt und dem Zuchthause ausliefert, während der in der Regel schuldige Verführer sich seinen Verpflichtungen zu entziehen weiss, straflos ausgeht und oft genug noch als Ehrenmann vor der Welt dasteht. In diesem Sinne sagte ich: Nach den Regeln einer wahren Moral gehörte der Mann ins Zuchthaus und die Frau sollte freigesprochen werden! Ich stehe damit auch nicht im Widerspruche mit der Tatsache, dass der eine tut, was viele andere auch; denn eine Sünde wird doch deshalb nicht Tugend, weil sie von vielen begangen wird!

Natürlich wäre mit der Bestrafung des Verführers das Problem der Unehelichkeit so wenig gelöst, wie es mit der Einsperrung der Kindsmörderin im Zuchthaus erledigt ist. Eine solche Behauptung habe ich nicht aufgestellt; denn sie wäre recht naiv. Deutlich drückte ich mich dahin aus, dass die endgültige Lösung der so wichtigen Frage nur das Produkt einer grundsätzlichen Änderung unserer sittlichen Anschauungen und Begriffe über die Geschlechtsverhältnisse und unserer gesellschaftlichen Zustände sein könne!